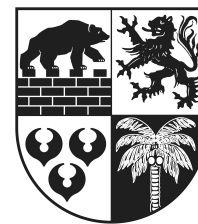


Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0798/2023

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Grabner, Andy

Verantwortlich für die Umsetzung: 80 FB Mobilität, ÖPNV, Tourismus und Heimatpflege

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	26.07.2023				
Kreistag	26.07.2023				

Bezeichnung des TOP: Widerspruch gegen die Beanstandung des Beschlusses Nr. 183-31/2023 durch die Kommunalaufsichtsbehörde

Beschlussvorschlag: Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt, dass der Landrat Widerspruch gegen die Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 26.07.2023 hinsichtlich des Beschlusses Nr. 183-31/2023 zur Fortführung des Modellprojektes Schüler-RegioCard (SRC) einlegt.

Sachdarstellung:

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA.

Die Entscheidung, ob durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld ein Rechtsstreit mit seiner Kommunalaufsichtsbehörde geführt werden soll, ist nicht auf den Landrat übertragbar. Eine Rechtsstreitigkeit mit der Aufsichtsbehörde, hier dem Landesverwaltungsamt, hat grundsätzlich erhebliche Bedeutung.

Mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 26.06.2023 wurde der in der Sitzung des Kreistages vom 23.02.2023 gefasste Beschluss-Nr. 183-31/2023 über die Fortführung des Modellprojektes Schüler-RegioCard beanstandet.

Durch das Landesverwaltungsamt wurde zugleich die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung angeordnet.

Nach § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse einer Kommune, welche das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass die Beschlüsse von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Im Ergebnis Ihres Auswahlermessens vertritt das Landesverwaltungsamt die Auffassung, dass der Landkreis Anhalt-Bitterfeld mit seinem Beschluss zur Fortführung des

Modellprojektes Schüler-RegioCard gegen § 98 Abs. 1 und 2 KVG LSA verstößt.

Daraus schlussfolgernd hat die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss Nr. 183-31/2023 beanstandet und die sofortige Vollziehung angeordnet.

Der öffentliche Personennahverkehr ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge.

Gemäß § 71 Abs. 1 SchulG LSA sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung.

Nach § 1 Abs. 1 der Schülerbeförderungssatzung entscheidet gemäß § 71 SchulG LSA der Landkreis als Träger der Schülerbeförderung, ob Beförderungen angeboten oder den Erziehungsberechtigten der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler (nachfolgend Schüler genannt) bzw. den volljährigen Schülern die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet werden.

Dies hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld durch den Beschluss des Kreistages am 23.02.2023 getan, in dem beschlossen wurde, die SRC für ein Jahr vom 01.08.2023 bis 31.07.2024 zu verlängern.

Die Beanstandung des Landesverwaltungsamtes stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung dar. Die Begründung des Vorliegens eines besonderen Vollzugsinteresses erschließt sich zudem in keiner Weise. „Das Vorhaben privilegiert erkennbar nur Schüler bzw. deren Eltern, ohne dass es auf soziale Belange der Familien ankommen würde.“

Gerade Schüler und Eltern sind die Eckpfeiler unserer Gesellschaft, welche niemals der Allgemeinheit untergeordnet werden dürfen, wie auszugsweise in der Beanstandungsverfügung dargestellt. Auch war es dem Kreistag und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld wichtig, nicht zwischen Eltern und Schüler mit verschiedenem Einkommen zu unterscheiden.

Ebenfalls wurde mehrmals vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld und dem Verkehrsunternehmen (VU) Vetter dargestellt, dass man mit einer Umstellung kein Geld einsparen kann. Dies wird wiederholt deutlich durch die Ausführungen des VU, wie aus anliegender E-Mail vom 06.07.2023 ersichtlich.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung würde ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfalten. Ob diese Anordnung der sofortigen Vollziehung in rechtmäßiger Weise erfolgte, kann der gerichtlichen Überprüfung in einem sogenannten Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO zugeführt werden. Dieses Verfahren ist darauf gerichtet, die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen. Hierbei wird das Gericht summarisch anhand der vorliegenden Unterlagen beurteilen, ob das Vollziehungsinteresse des Landesverwaltungsamtes oder das Aussetzungsinteresse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit dem Ziel der Fortführung des Modellprojektes zur Schüler-RegioCard ab dem 01.08.2023 überwiegt.

In einem ersten Schritt soll daher Widerspruch erhoben sowie ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gem. § 80 Abs. 5 VwGO angestrengt werden.

Die Beanstandungsverfügung ist dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 29.06.2023 zugegangen. Die Monatsfrist berechnet sich nach § 188 Abs. 2 BGB. Der Widerspruch des Landkreises Anhalt-Bitterfeld muss folglich bis zum 31.07.2023 eingelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
Keine		

Anlagenverzeichnis:

Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes LSA vom 26. Juni 2023
E-Mail des Verkehrsunternehmens vom 06. Juli 2023

Unterschrift:

(Grabner)
Landrat